

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRO)

Bericht zur Vernehmlassung

Mai 2019

Inhalt

1. Ausgangslage / Einleitung	4
2. Revision / Beweggründe	4
3. Neue Vorlage / Wesentliche Eckpfeiler.....	4
4. Synopse	4
5. Rückmeldungen zur Vernehmlassung	5
5.1. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 ff).....	5
5.1.1. Zweck (§ 1).....	5
5.1.2. Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel) (§ 3).....	6
5.1.3. Kostenersatz (§ 4)	7
5.2. Organisation (§ 5 ff).....	7
5.2.1. Zuständigkeit und Kompetenzen (§ 5 ff).....	7
5.3. Kompetenzen.....	8
5.3.1. Befristeter Platzverweis	8
5.3.2. Inanspruchnahme privater Hilfe.....	9
5.4. Öffentliche Ordnung (§ D ff).....	9
5.4.1. Verbotenes Verhalten (§ 14).....	9
5.4.2. Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge (§ 16).....	11
5.5. Öffentliche Ruhe (§ 17 ff)	13
5.5.1. Nachtruhe (§ 18)	13
5.5.2. Lärmverursachende Tätigkeiten (§ 20).....	14
5.5.3. Lärmverursachende Geräte (§ 21)	16
5.5.4. Feuerwerk und Knallkörper (§ 22)	16
5.6. Allmend und öffentliches Eigentum (§ 24 ff).....	17
5.6.1. Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (§ 25)	17
5.6.2. Beschädigungen und Verunreinigungen (§ 26).....	17
5.6.3. Videoüberwachung (§ 27).....	17
5.6.4. Littering und illegale Entsorgung von Abfall (§ 28).....	18
5.7. Verkehr (§ G ff)	18
5.8. Wald und Flur (§ H)	18
5.8.1. Spazier- und Fahrwege (§ 37).....	18
5.8.2. Grundstücke (§ 38)	19
5.9. Fasnacht und Ähnliches (§ 42 ff)	19
5.10. Verfahrens- und Strafbestimmungen (§ 43 ff)	20

5.10.1. Bewilligungskompetenz, -verfahren und -gebühr (§ 43 ff)	20
5.10.2. Strafbarkeit (§ 48)	21
5.10.3. Strafverfahren (§ 48).....	21
5.10.4. Bussenliste	22
5.11. Schlussbestimmungen (§ 49 f)	22
5.11.1. Genehmigung und Inkrafttreten (§ 50)	22
5.11.2. Weitere Rückmeldungen / Stellungnahmen.....	22
6. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgenabschätzung	24
7. Weiteres Vorgehen.....	24

1. Ausgangslage / Einleitung

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört mitunter zu den wichtigsten Aufgaben des Staates. Neben Bund und Kantonen sind auch die Gemeinden auf vielfältige Weise in diesem Zusammenhang tätig. Teils handeln sie in Ausübung von übergeordneten Aufgabenzuweisungen, teils wenden sie autonom gesetztes Recht an.

Das geltende Polizeireglement von Arlesheim stammt aus dem Jahr 1977. Vieles hat sich seit der letzten Teilrevision im 1996 geändert.

2. Revision / Beweggründe

Folgende Beweggründe haben den Gemeinderat zur Revision bewogen:

- Der Kanton ist seit 2016 für die Sicherheit und die Gemeinden für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zuständig.
- Die Gemeinden haben seit 2015 die Möglichkeit, Verstösse gegen kommunale Regelungen in einem einfachen und raschen Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.
- Die Gemeinde verfügt seit Ende 2018 nicht mehr über eine Gemeindepolizei, sondern über einen Ordnungsdienst.
- Bestehende Regelungen sind teilweise überholt, entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten oder widersprechen übergeordnetem Recht.

3. Neue Vorlage / Wesentliche Eckpfeiler

Die nun vorliegende, vom Gemeinderat zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedete Vorlage orientiert sich einerseits an der aktuellen Rechtslage und andererseits an den Gegebenheiten von Arlesheim. Sie erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen sind klar geregelt. Sie entsprechen der übergeordneten Gesetzgebung.
- Die Regelungen tragen den gesellschaftlichen und technischen Veränderungen und den Gegebenheiten und Bedürfnissen von Arlesheim Rechnung.
- Das Strafverfahren entspricht der aktuellen Gesetzgebung.
- Das einfache Ordnungsbussenverfahren findet Anwendung.

4. Synopse

Die neuen Bestimmungen sind den Geltenden in einer Synopse gegenübergestellt. Auf folgende Bestimmungen sind Rückmeldungen zur Vernehmlassung eingegangen.

5. Rückmeldungen zur Vernehmlassung

5.1. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 ff)

5.1.1. Zweck (§ 1)

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere der Gemeinde gemäss Gemeinde- und Polizeigesetz übertragene Aufgaben auf dem Gemeindegebiet. Dazu gehören insbesondere die Bereiche

- a. öffentliche Ruhe und Ordnung
- b. Schutz vor Immissionen
- c. Allmend und öffentliches Eigentum
- d. Aufsicht über Wald und Flur
- e. Verkehrsaufsicht und -anordnungen

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Interventionen und Massnahmen fest.

Rückmeldung der SVP zu § 1: Unter d. Aufsicht H. Wald und Flur sollten Förster, Jäger und Waldbesitzer, mit Vollzugsvollmachten ausgestattet werden. Das Reglement sollte dies näher bestimmen. Somit werden die Vollzugsmodalitäten erweitert und entsprechend delegiert.

Stellungnahme Gemeinderat:

Die Befugnisse sind gesetzlich beim Kanton geregelt.

Kantonale Kompetenzen:

Waldgesetz BL: Die Revierförster üben für den Kanton die Forstaufsicht im Forstrevier aus (§ 35). Die Revierförsterinnen und Revierförster, die Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieure sowie die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur haben polizeiliche Befugnisse. Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Waldrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen (§ 36).

Jagdgesetz BL: Die Direktion wählt auf je 400 ha Jagdfläche oder einen Bruchteil davon eine Jagdaufseherin bzw. einen Jagdaufseher.

Kompetenzen der gerichtlichen Polizei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle, jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle sowie die gewählten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher. Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten, allenfalls Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen (§ 50).

Eine Ermächtigung von Waldeigentümern durch die Gemeinde ist nicht möglich. Der Ordnungsdienst bzw. Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind, müssen Ausbildungsanforderungen erfüllen und Ordnungsbussenkurse absolvieren. Der Erlass von Verfügungen kann nicht an Dritte übertragen werden.

Rückmeldung des Bürgerrats zu § 1: Unter d. Aufsicht über Wald und Flur möchten wir beantragen, dass inskünftig auch diesem Zweck vermehrt Nachachtung verschafft wird. Bis anhin wurde diese hoheitliche Aufgabe der Einwohnergemeinde eher stiefmütterlich wahrgenommen.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Gemeinderat nimmt den Hinweis des Bürgerrats zur Kenntnis.

Rückmeldung der CVP zu § 1:

- Erwähnung des kantonalen Waldgesetzes
- Schutz von Fauna und Flora explizit erwähnen (alternativ: Tiere und Pflanzen)

Stellungnahme Gemeinderat: Das RRO dient dem Schutz der öffentlichen Ordnung. Laut § 44 Gemeindegesetz wird die öffentliche Ordnung wie folgt umschrieben: "Die Gemeinde schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern, sich anstössig benehmen, Unfug treiben, streiten oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören." In der staatsrechtlichen Lehre und Rechtsprechung zählt man zu den polizeilichen Schutzgütern die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sittlichkeit und Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. Entsprechend wird an der Zweckumschreibung, wie sie auch in den Nachbargemeinden formuliert ist, festgehalten.

Schutz von Flora und Fauna sind in der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie der Umweltschutzgesetzgebung in zahlreichen bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Gesetzen und Verordnungen normiert. Diese enthalten auch Zuständigkeitsordnungen, weshalb es unzulässig ist und die fachlichen Kompetenzen einer Gemeinde übersteigt, wenn hier eine Aufsicht über Flora und Fauna statuiert würde.

5.1.2. Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel) (§ 3)

§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen und Interventionen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachwert notwendig sind.

² Massnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

Rückmeldung Frischluft zu § 3: Die Frischluft lehnt diese Generalklausel ab. Sie würde in Notlagen "schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte" ermöglichen. Doch aus dem erläuternden Bericht wird nicht klar, welches polizeiliche Handeln unter welchen "gewissen und eng definierten Voraussetzungen auch ohne gesetzliche Grundlage" für zulässig erklärt werden können. Dies öffnet einer subjektiven Definition Tür und Tor. Die Frischluft ist der Meinung, dass „schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte“ auf Gemeindeebene von gemeindeübergeordneten Instanzen wie Kantonspolizei oder Bundesbehörden vorbehalten bleiben müssen. Antrag: Paragraph 3 streichen.

Stellungnahme Gemeinderat: Die Polizeigeneralklausel gilt als ungeschriebener Grundsatz des Verfassungsrechts (BGE 128 I 327, 340). In der Bundesverfassung (Art. 36 Abs. 1 BV), in revidierten Polizeigesetzen (Art. 16 PolG BL) und in kommunalen Polizeireglementen wird die Generalklausel normiert. Eine Festschreibung im positiven Recht ist transparent und zeigt die engen Schranken auf (Schwere Störung oder unmittelbare Gefahr; Dringlichkeit der Situation).

5.1.3. Kostenersatz (§ 4)

§ 4 Kostenersatz

¹ Die Massnahmen und Interventionen sind in der Regel unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen

- a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Verkehrs- oder Ordnungseinsatz;
- b. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn die Massnahme vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde;
- c. von der Verursacherin oder dem Verursacher für den ausserordentlichen Einsatz (Bsp. Zustellung von Urkunden, wiederholte und vermeidbare Alarmer etc.);
- d. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn der Gemeinde für die Massnahme von Dritten Kosten in Rechnung gestellt werden.

³ Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Aufwand oder der Rechnungstellung durch Dritte.

Rückmeldung der SVP zu § 4: Massnahmen und Interventionen sind in der Regel unentgeltlich. Hier sind unsere Dorfvereine aufzuklären, wie weit alles unentgeltlich ablaufen kann. Es ist zu berücksichtigen, dass unsere Vereine nicht eine grosse Portokasse haben. Bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, sollte jedoch der finanzielle Abschluss als Hinweis zu einem Kostenersatz berücksichtigt werden.

Stellungnahme Gemeinderat: Die *Kann Regel* berücksichtigt dies.

Rückmeldung der SVP zu § 4c. : Alles ist entsprechend reglementiert. Wo ist der Hinweis, für eine Festsetzung des Täters, bei einer beobachtender Fehlverhalten durch Dritte oder unserem Ordnungshüter? Hier fehlt die Rechtssicherheit und Versicherungsschutz.

Stellungnahme Gemeinderat: Wer *Übertretungen feststellt*, ist berechtigt, eine Anzeige beim Ordnungsdienst zu machen (§ 47).

5.2. Organisation (§ 5 ff)

5.2.1. Zuständigkeit und Kompetenzen (§ 5 ff)

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat sorgt als oberstes Polizeiorgan für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie die korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäss § 1. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.

~~² Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 1 steht dem Gemeinderat der Ordnungsdienst der Gemeinde zur Verfügung. Er kann auch Dritte mit der Sicherstellung von Aufgaben gemäss § 1 beauftragen und mit diesen entsprechende Verträge abschliessen.~~

² Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 1 steht dem Gemeinderat der Ordnungsdienst der Gemeinde zur Verfügung. Der Gemeinderat kann bestimmte, nicht hoheitliche Aufgaben an Private übertragen.

Rückmeldung Rechtsdienst RR und Landrat zu § 5: Im Zusammenhang mit der Beauftragung von Dritten gilt es zu beachten, dass nur nichthoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag an Private übertragen werden können (§ 52 Absatz 1 Polizeigesetz = PolG). Dabei sind bezüglich Umfang, Rechte und Pflichten die

SS 51b ff. PolG sowie allfällige zusätzliche Einschränkungen des individuellen Vertrages zu beachten (§ 52 Absatz 3 PolG). Ausserdem gilt § 77a Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GemG), wonach die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen nicht an Dritte übertragen werden kann. Mit Blick auf den in § 44 GemG aufgeführten Aufgabenkatalog bedeutet dies, dass bei einer Auslagerung der kommunalen Ordnungsdienste somit Private nicht befugt wären, gemäss § 44 Absatz 3 Buchstabe c GemG die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Artikel 292 des Strafgesetzbuches anzudrohen. Letzteres wäre von den Gemeindebehörden zu verfügen. Wir empfehlen deshalb, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen: Der Gemeinderat kann bestimmte, nicht-hoheitliche Aufgaben ...an Private übertragen,"

Stellungnahme Gemeinderat: § 5 wurde gemäss dem Antrag des Rechtsdienst RR und Landrat entsprechend angepasst.

§ 6 Vollzugshilfe und Koordination

¹ Der Ordnungsdienst der Gemeinde sowie beauftragte Dritte leisten den kommunalen und kantonalen Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

² Sie koordinieren ihre Tätigkeiten mit weiteren mit Vollzugsaufgaben betrauten Personen, insbesondere mit der Kantonspolizei, **Förstern, Jagd- und Fischereiaufsehern**.

Rückmeldung des Bürgerrats zu § 6:

Hier sind die Funktionäre (beauftragte Dritte) in ihrer Funktion zu benennen: Förster und Jagdaufseher.

Rückmeldung der CVP zu § 6:

Hier sind die Funktionäre (beauftragte Dritte) in der Funktion zu benennen: Förster und Jagdaufseher.

Stellungnahme Gemeinderat:

Aufgaben und Rollen von Förster und Jagdaufseher sind im Waldgesetz, Jagdgesetz und Fischereigesetz geregelt (vgl. auch oben § 1).

5.3. Kompetenzen

5.3.1. Befristeter Platzverweis

§ 11 Befristeter Platzverweis

¹ Der Ordnungsdienst der Gemeinde kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es den Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert.

² ~~Betriebs- und Anlagewarte von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen sind befugt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, wegzuweisen.~~

³ Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität, eingesetzte Rettungskräfte sowie beauftragte Dritte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährden.

Rückmeldung FDP zu § 11: §11 Befristeter Platzverweis Die Delegation der polizeilichen Kompetenz zur Aussprechung von befristeten Platzverweises an Hauswarte erachten wir aus rechtstaatlichen Überlegungen für ausserordentlich problematisch, zumal die Tatbestände («nicht an die geltenden Vorschriften halten»)

sehr allgemein gehalten sind und damit eine erhebliche Gefahr von willkürlichen Eingriffen in Grundrechte droht. Wir beantragen deshalb eine Präzisierung der Tatbestände oder eine Streichung dieser Bestimmung.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Absatz 2 wurde gestrichen. Das Weisungsrecht gemäss § 26 ist ausreichend. Im Rahmen der Hausordnung sind Betriebs- und Anlagewart weisungsbefugt.

5.3.2. Inanspruchnahme privater Hilfe

~~§ 12 Inanspruchnahme privater Hilfe~~

~~Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen soweit zumutbar verpflichtet werden, Hilfe zu leisten.~~

Rückmeldung FDP zu § 12: Diese Regelung ist in der Konsequenz nicht klar. Antrag: Entweder verständlich erläutern oder streichen.

Stellungnahme Gemeinderat: § 12 wurde gestrichen, da nicht erkennbar ist, wer von wem aktive persönliche Hilfeleistung verlangen kann und wie das durchsetzbar ist. Grenze der Passivität setzt Art. 128 StGB, wonach das Unterlassen der Nothilfe bei unmittelbarer Lebensgefahr strafbar ist. Weitere Hilfeleistungen müssten sich auf einen Polizeinotstand abstützen (Evakuierungsbefehl, Aufgebot zur Hilfeleistung). Von der Pflicht zur Hilfeleistung ist der Eingriff in Privateigentum zu unterscheiden (vgl. § 13 RRO).

5.4. Öffentliche Ordnung (§ D ff)

5.4.1. Verbotenes Verhalten (§ 14)

§ 14 Verbotenes Verhalten

¹ Unanständiges oder Ärgernis erregendes Verhalten ist in der Öffentlichkeit verboten.

² Verboten ist insbesondere:

- a. Das Stören von öffentlichen Veranstaltungen.
- b. Die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot.
- c. Das Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten.

Rückmeldung Frischluft zu § 14: Absatz b. fordert ein Verbot für die Konsumation von Alkohol und Tabak in Zonen mit entsprechendem Verbot. Es wäre hilfreich wenn in den Erläuterungen hingewiesen würde, wo sich solche Zonen in Arlesheim schon befinden oder wo solche Zonen eingeführt werden sollen. Wir denken zum Beispiel an die Schulareale. In diesem Zusammenhang beantragt die Frischluft, dass das Freibad Arlesheim sowie die Schulgelände Gerenmatte und Domplatz Schulhaus grundsätzlich Nichtraucherzonen werden. Für die Schulgebäude und im Schwimmbad soll eine klar definierte Raucherzone eingerichtet werden. Der Grund dazu liegt darin, Kinder von Tabakrauch zu schützen sowie die Verschmutzung und aufwändige Säuberung der Schulhausplätze und die Rasenpflege im Schwimmbad zu vereinfachen. Die Raucherzone sind in einem genügenden Abstand von Pausenplatz, Schwimmbecken, Konsumationsbereich des Restaurants und Spielfeld einzurichten. Antrag I: Die Zonen sind in den Erläuterungen näher zu definieren. Antrag II: Auf den öffentlichen Spielplätzen, dem Schulgelände Kindergarten, Domplatz Schulhaus, Gerenmattschulhaus und dem Arlesheimer Gartenbad gilt generell ein Rauchverbot.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Tabak Alkoholkonsum auf Schularealen ist beim Kanton und in den Schulordnungen geregelt. In und auf übrigen Anlagen gelten die anlagespezifischen Weisungen, Hausord-

nungen und Reglemente. Eine Erwähnung in diesem Reglement ist daher nicht notwendig und wegen der fehlenden Flexibilität bei Änderung der gesellschaftlichen Wertungen ungeeignet.

§ 15 Lichtemissionen

¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und zielgerichtet einzusetzen.

² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum sowie das Blenden von Personen mit Laserpointern etc. sind untersagt.

³ Das dauernde Anleuchten von Liegenschaften ist untersagt. Davon ausgenommen sind Beleuchtungen zur Sicherheit, das temporäre Anleuchten zur Sicherheit, die öffentliche Beleuchtung sowie das Anleuchten von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist der Betrieb von Beleuchtungsanlagen **inkl. Weihnachtsbeleuchtungen** zeitlich zu beschränken. Es gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 – 05.00 Uhr. Die Betriebszeit von Leuchtreklamen richtet sich nach dem Reklamereglement.

⁵ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Rückmeldung Felix Haus zu § 15: 1 Kunstlicht einzusetzen. Es sind auch Beleuchtungen für die Sicherheit massvoll einzusetzen. Kommentar: z. B. Schockbeleuchtungen können für die Nachbarn sehr belastend sein. Ebenso können Signallichter der BLT sehr blendend sein. Daher sollte in der Wohnzone die Möglichkeit bestehen, allzu störende Lichtquellen dimmen zu lassen.

Stellungnahme Gemeinderat: *Mit dem Begriff Kunstlicht ist Sicherheits- und Zierbeleuchtung abgedeckt. Beide sind massvoll und zielgerichtet einzusetzen. BLT: liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde. Massvolle und zielgerichtete Beleuchtung umfasst auch technische Mittel zur Beschränkung (Abschirmung, Dimmung).*

Rückmeldung der FDP zu § 15: Das in Abs. 3 geregelte «Anleuchten von Liegenschaften» dürfte aufgrund der unpräzisen Formulierung zu Schwierigkeiten im Vollzug führen. Namentlich besteht bei der Definition der Beleuchtung zur Sicherheit ein erheblicher Interpretationsspielraum, da nicht ausgeführt wird, ob eine Sicherheitsbeleuchtung z.B. zur Vermeidung von Stürzen bei unübersichtlichen Stufen oder eine präventive Beleuchtung zur Vermeidung von Einbrüchen gemeint ist. Zudem wird nicht klar, wie Gartenbeleuchtungen gehandhabt werden, die ebenfalls zu einem (indirekten) Anleuchten von Liegenschaften führen. In Bezug auf die unter Abs. 5 erwähnten Weihnachtsbeleuchtungen würden wir es begrüssen, wenn das Ausmass dieser Beleuchtungen insofern eingegrenzt würde, dass keine übermässigen Lichtemissionen davon ausgehen dürfen. Zudem sind wir der Ansicht, dass auch für Weihnachtsbeleuchtungen die betriebsfreie Zeit gelten sollte. Abgesehen von den praktischen Auswirkungen auf die Betreiber von Weihnachtsbeleuchtungen erschliesst sich uns der Grund für die ungleiche Behandlung von Weihnachtsbeleuchtungen und anderen Beleuchtungen in der Zeit zwischen 01.00 und 05.00 Uhr nicht.

Stellungnahme Gemeinderat: *Zulässig zu Sicherheitszwecken, d.h. Vermeidung von Stürzen bei unübersichtlichen Stufen, Einbruchspräventionen sind zulässig. Gartenbeleuchtung ist zulässig, soweit nicht himmelwärts gerichtet. Der Abs. 4 wurde mit Weihnachtsbeleuchtung ergänzt und Abs. 5 wurde weggelassen.*

Rückmeldung Frischluft zu § 15: Die Frischluft begrüsst explizit diese neue Regelung. Zusätzlich beantragt die Frischluft mindestens ein durchzogener lichtfreier (wo absolut notwendig: lichtarmer) Korridor zwischen der Birs und dem Wald oberhalb des Dorfes (Spitalholz) eingerichtet wird. Wir schlagen vor, dass auch die

Weihnachtsbeleuchtungen während der Adventszeit bis zum Dreikönigstag nicht über die ganze Nacht leuchten sollen. Heute gibt es einfach zu installierende Timer. Der Strom ist ab 23. Uhr abzustellen. Dies insbesondere unnötigen Stromkonsum zu reduzieren.

Stellungnahme Gemeinderat: Ein Lichtkorridor führt zu rechtsungleicher Behandlung von Grundeigentümern und wurde deshalb nicht übernommen. Es wurde eine betriebsfreie Zeit für Beleuchtungsanlagen inkl. Weihnachtsbeleuchtungen von 01.00 – 05.00 Uhr festgelegt.

5.4.2. Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge (§ 16)

§ 16 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

¹ Der Betrieb von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund innerhalb von Siedlungs- und Erholungsgebieten ist verboten. Vorbehalten bleiben Bewilligungen des BAZL.

² Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen und Modellluftfahrzeugen auf privatem Grund und innerhalb der Luftsäule ist von Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr sowie am Samstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, unter Einhaltung der öffentlichen Ruhetage, zu folgenden Bedingungen gestattet:

- a. Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und Modellluftfahrzeugen werden eingehalten.
- b. Dem Schutz der Privatsphäre wird jederzeit Rechnung getragen. Filme und Fotografien, auf denen Menschen erkennbar sind, sind nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen erlaubt.
- c. Beim Einsatz über privatem Grund ist die Zustimmung der Grundeigentümerschaft vorzuweisen.

³ Der Gemeinderat kann in bestimmten öffentlichen Zonen den Betrieb von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen zulassen. **Für den gewerblichen Einsatz oder anderweitig begründete Einsätze kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.**

Rückmeldung der FDP: Die Regelung in Bezug auf unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge erscheint realitätsfremd und dürfte im Vollzug für Probleme sorgen. Das grundsätzliche Verbot in Kombination mit den aufwändig formulierten Ausnahmen für den Einsatz über privatem Grund erscheint wenig sinnvoll, weil namentlich die modernen Drohnen nicht dafür ausgelegt sind, innerhalb einer beschränkten Luftsäule eingesetzt zu werden. Zudem gehen die allenfalls störenden Immissionen von einer Drohne auch dann aus, wenn sie über privatem Grund innerhalb der Luftsäule eingesetzt werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn diese Regelung klarer formuliert würde und entweder Fluggeräte im Siedlungsgebiet gänzlich verboten oder grundsätzlich erlaubt würden, sofern die Bedingungen von §17 Abs. 2 eingehalten werden. Wir geben zudem zu bedenken, dass in der Zukunft sinnvolle Mobilitäts- und Logistikformen im Luftraum entwickelt werden könnten, deren Einsatz in Arlesheim aufgrund eines grundsätzlichen Flugverbots nicht möglich wäre, was wir bedauern würden.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Vorschlag der FDP führt zu einem weitgehenden Verbot von Drohnen im Siedlungs- und Erholungsgebiet. Gleichzeitig wird das private Eigentum respektiert. Mit den Ruhezeiten werden allfällige Immissionen begrenzt, wie es auch für andere lärmverursachende Tätigkeiten gilt (§ 21).

Wenn der Bund neue Anwendungen zulässt, so geht übergeordnetes Recht vor (vgl. auch Bewilligungen des BAZL).

Rückmeldung von Felix Haus zu § 16 Absatz 3: Für professionelle Anwendungen kann der Gemeinderat Rahmenbewilligungen erteilen. Die einzelnen Einsätze müssen der Gemeinde jeweils vorgängig bekanntgegeben werden. Kommentar: Wenn Herr Kink mit einer Drohne ein Dach kontrollieren möchte (vgl. Einwand Kink an der Präsentation), sollte dies innerhalb einer Rahmenbewilligung möglich sein. Da der Ort immer ändert und in bewohntem Gebiet oder im Dorfzentrum stattfindet, sollte der Ordnungsdienst Kenntnis davon haben, falls eine Reklamation eintrifft. Eine direkte Beantwortung der Reklamation („doch bei diesem Gebäude heute bewilligt“) erhöht die Glaubwürdigkeit des Ordnungsdienstes.

Stellungnahme Gemeinderat: *Gewerblicher Einsatz wird über Ausnahmegewilligungen geregelt. Diese können als einmalige Bewilligung oder als Dauerbewilligung zu einem bestimmten Zweck ausgestellt werden.*

Rückmeldung der SVP zu § 16: Luft- oder Modellluftfahrzeuge, ohne Motor, sind im Reglement auch zu erwähnen. Die Kinder sollten wissen, wo sie damit spielen können. Für die motorbetriebene Fahrzeuge sollten die Orte genau bezeichnet werden, mit Zeitdauer, wo sie benutzt werden dürfen. Damit die Modelbauer auch sehen, was sie gebaut haben. Hauptsache ist das Verbot der Drohnenflüge.

Stellungnahme Gemeinderat: *Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung der SVP zu § 16 zur Kenntnis.*

Rückmeldung der Frischluft zu § 16: Die Frischluft begrüsst explizit diese neue Regelung. Wir beantragen jedoch eine Verkürzung der Flugzeiten. Antrag: Anpassung der Zeiten wie folgt: Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen und Modellluftfahrzeugen (...) ist von Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr sowie am Samstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, unter Einhaltung (...).

Stellungnahme Gemeinderat: *Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung der Frischluft zu § 16 zur Kenntnis, hält jedoch an den Zeiten analog der Regelung Lärmverursachende Tätigkeiten § 21 fest.*

Rückmeldung Rechtsdienst RR und Landrat zu § 16: Die Thematik der unbemannten Luftfahrzeuge (Drohnen) ist derzeit aktuell. Nicht vollständig geklärt ist die Frage, wie weit die Gemeinden diesbezüglich Bestimmungen erlassen können. Während der Bund (BAZL) die Regelungskompetenz ausschliesslich bei sich sieht, hat die Sicherheitsdirektion bislang den Gemeinden bei den Reglementsgenehmigungen eine eigene Regelungskompetenz zugestanden. Vor diesem Hintergrund ist nicht sicher, ob ein gänzlich Flugverbot im Siedlungsgebiet einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten würde. Da derzeit die Rechtslage nicht eindeutig ist, würden wir die Bestimmung dennoch genehmigen, wenn auch mit dem hier erwähnten Vorbehalt der fraglichen Rechtsbeständigkeit.

Stellungnahme Gemeinderat: *Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung des Rechtsdienstes RR und Landrat zu § 16 zur Kenntnis.*

Rückmeldung der CVP zu § 16: Von dem Verbot auf öffentlichem Grund ausgenommen sind: Anwendungen im Zusammenhang mit dem Schulunterricht, Anwendungen in unmittelbarem Zusammenhang von Bautätigkeit, Anwendungen in der Forst- und Landwirtschaft.

- Dem Schutz der Privatsphäre wird jederzeit Rechnung getragen. Auf privatem Grund sind Filme und Fotografien nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Bewohner zulässig.

- Ein Einsatz über privatem Grund ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Bewohner zulässig.

Begründung: Es darf nicht sein, dass ich auf meinem privaten Grund von irgendeiner Drohne fotografiert oder gefilmt werde. Auch nicht durch Genehmigung durch eine Behörde oder durch den Grundbesitzer

Stellungnahme Gemeinderat: *Ausnahmebewilligungen werden dem Anliegen gerecht (Abs. 3). In den Bedingungen in Abs. 2 sind die Schutzinteressen und die Einwilligung der Grundeigentümerschaft explizit aufgeführt. Betreffend Einwilligung ist der Grundeigentümer für das Grundstück verantwortlich und damit auch für die darauf zulässigen Nutzungen.*

5.5. Öffentliche Ruhe (§ 17 ff)

5.5.1. Nachtruhe (§ 18)

§ 18 Nachtruhe

¹ Von November bis März gilt die Zeit zwischen 22.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe. Von April bis Oktober gilt die Zeit zwischen 23.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind deren Bewilligungsaufgaben massgebend.

³ Lärmverursachende, temporäre Nachtarbeit ist im öffentlichen Interesse im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.

Rückmeldung der Frischluft zu § 18: Der Gemeinderat will die Nachtruhe zwischen April und Oktober um eine Stunde von 22 Uhr auf 23 Uhr verkürzen. Die Frischluft begrüsst diese Regelung mit einer Verlängerung nur im Sommerhalbjahr als einen guten Kompromiss.

Stellungnahme Gemeinderat: *Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung der Frischluft zur § 18 zur Kenntnis.*

Rückmeldung der CVP zu § 18: Aus Sicht der CVP sollte bei der Nachtruhe zwischen den Werktagen und den Wochenenden unterschieden werden. Es gibt bei Gaststätten Konflikte mit der Anwohnerschaft betreffend Ruhestörung vor Betriebsschluss. Das Gesetz sollte den Interessen des lokalen Gastgewerbes hier Rechnung tragen, indem eine Anpassung der Nachtruhe an die Öffnungszeiten der Betriebe als Kompromiss wenigstens an den Wochenenden gemacht wird, dies auch in Anbetracht des Rauchverbots in den Lokalen.

Stellungnahme Gemeinderat: *Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung der CVP zu § 18 zur Kenntnis. Der Gemeinderat hält jedoch aus Praktikabilitätsgründen daran fest, auch da dem Gemeinderat keine Konflikte bezüglich der Gaststätten bekannt sind.*

Rückmeldung Beat Hörmann zu § 18: Beibehaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr auch im Sommer.

Die Beschneidung der Nachtruhe um eine Stunde im Sommer scheint mir eine Forderung einer Minderheit zu sein. Dagegen scheint mir die Beibehaltung der bisherigen Regelung im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung zu sein. Ich denke insbesondere an die älteren Einwohner, Familien mit Kleinkindern oder Berufstätige, die früh zur Arbeit müssen. Es ist unklar, worauf sich die Gemeinde bei der Aussage "gesellschaftliche Veränderungen" bezieht. Tatsache ist, dass das Bedürfnis des Menschen nach Ruhe unverändert ist und dass die Lärmsensibilität bei einem Wachstum der Bevölkerung zunimmt. Eine Gesellschaft, in der es einer Minderheit durch lärmiges Verhalten erlaubt ist, der Mehrheit vorzuschreiben, wann sie ihren Schlaf bekommt, ist eine schwache Gesellschaft. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, was andere Gemeinden ihren Bewohnern zumuten. Das Argument des Gemeinderates ist zudem nicht ganz richtig, da die Nachbargemeinde Münchenstein die Nachtruhe ab 22.00 Uhr kennt.

Rückmeldung von Prof. P. Krupp zu § 18: Die vorgesehene Verkürzung der Nachtruhe ist schlecht begründet und verbunden mit nachteiligen Folgen für die arbeitende Bevölkerung, die Kranken und vor allem für die Kinder. In der heutigen Zeit mit ihren vielfältigen Lärmemissionen ist eine Nachtruheverkürzung kontraindiziert. Ich stelle deshalb den Antrag, dass während des ganzen Jahres für die Nachtruhe die Zeit von 22.00 - 06.00 gilt.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Gemeinderat hält an den Zeiten fest. Die Nachbargemeinden kennen folgende Regelungen:

Aesch: 23.00 - 06.00 h

Reinach: 23.00 - 06.00 h

Dornach: Das Nachtlärmverbot beginnt um 22.00 Uhr, während der Sommerzeit um 23.00 Uhr, und endet um 05.00 Uhr. [...] Ab 22.00 Uhr (Sommerzeit 23.00 Uhr) ist jeglicher Musikbetrieb im Freien zu unterlassen.

Pratteln: 23.00 - 06.00 h

Münchenstein: 22.00 - 06.00

Stadt Basel: 23.00 h

§ 19 Öffentliche Ruhetage

Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

~~² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.~~

Rückmeldung Rechtsdienst RR und Landrat zu § 19: Gemäss § 5 Absatz 1 des Ruhetaggesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der dazugehörigen Verordnung ist für die Bewilligung von Ausnahmen der Regierungsrat zuständig. Die Bestimmung ist deshalb zu streichen.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Antrag des Rechtsdienstes RR und Landrat wird umgesetzt und Absatz 2 in § 19 ist gestrichen.

5.5.2. Lärmverursachende Tätigkeiten (§ 20)

§ 20 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Lärmverursachende private und gewerbliche Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag – Freitag in der Zeit von 07.00 – 12.00 Uhr sowie 13.30 – 20.00 Uhr, samstags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie 13.30 – 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

² Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen werden dürfen, können ausnahmsweise auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden. **Die direkt anstossenden Nachbarn sind vorgängig zu informieren.**

³ Für **lärmverursachende** Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.

⁴ Die Benützung der öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist von Montag bis Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr und samstags von 08.00 – 18.00 Uhr erlaubt.

⁵ Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Rückmeldung der FDP zu § 20: Es erscheint fraglich, weshalb in Abs. 3 «Spiel und Sport» mit einem Verweis auf die Nachtruhe erwähnt wird. Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes oder die Präzisierung des Begriffs «Spiel und Sport». Nicht jede Ausübung von Sport darf während der Zeit der Nachtruhe verboten sein, sondern nur Tätigkeiten, welche die Nachtruhe stören, weil sie mit Lärmmissionen verbunden sind.

Die vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass z.B. Jogging nach 22.00 Uhr verboten wäre. Wir lehnen dies als übermässige Einschränkung der persönlichen Freiheit ab.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Antrag der FDP für die Ergänzung: lärmverursachende Spiele- und Sport wurde berücksichtigt.

Rückmeldung der SVP: Gewerbliche Arbeiten, welche nicht unterbrochen werden können, sind den betroffenen Nachbarn schriftlich zu melden. Dies sollte auch im Paragraph 19 – Nachtruhe angeordnet werden.

Rückmeldung Gemeinderat: Der Antrag der SVP für die Ergänzung wurde berücksichtigt (Die direkt anstossenden Nachbarn sind vorgängig zu informieren).

Rückmeldung der Frischluft zu § 20: Der Gemeinderat schlägt vor, die Mittagsruhe um eine Stunde, auf die Zeit von 12.00 - 13.00 Uhr zu verkürzen. Die Frischluft lehnt dieses Ansinnen ab, schlagen aber als Kompromiss statt 14.00 Uhr 13.30 Uhr vor. Antrag: Lärmverursachende Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag - Freitag in der Zeit von 07.00 - 12.00 Uhr sowie 13.30 - 20.00 Uhr, samstags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie 13.30 - 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Kompromiss Vorschlag der Frischluft wurde übernommen. Aufgrund heute üblicher Mittagspause und wegen der Folgewirkung, dass eine Verlängerung der Mittagspause um eine halbe Stunde zu einer entsprechend längeren lärmverursachenden Tätigkeit am Abend führt. Die Mehrzahl der Gemeinden mit revidierten Polizeireglementen sieht eine Mittagsruhe von 12.00 - 13.00 h vor.

Rückmeldung Beat Hörmann zu § 20: Beibehaltung der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, allenfalls bis 13.30 Uhr. Es scheint mir bei diesem Punkt ebenfalls so zu sein, dass eine Halbierung der Mittagsruhe eine Forderung einer Minderheit ist. Ich persönlich wäre direkt betroffen, da meine Frau und ich zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr eine Mittagspause einlegen und sehr froh sind, dass wir in dieser Zeit von keinem Rasenmäher gestört werden. In der Regel fangen professionelle Gartenarbeiter bereits um 13.00 Uhr an. Da können wir ein Auge zudrücken, da die Berufstätigen sonst nur warten müssten. Ein Privater kann aber meiner Meinung nach ruhig bis 14.00 Uhr oder 13.30 Uhr warten. (Wir und unsere Nachbarn können es ja auch.) Wie im ersten Fall mit der Beschneidung der Nachtruhe ist die Argumentation der Gemeinde nicht ganz richtig: Münchenstein kennt die Mittagsruhe bis 13.30 Uhr. Aber auch in diesem Fall ist es meiner Meinung nach von untergeordneter Bedeutung wie andere Gemeinden die Ruhezeiten regeln.

Stellungnahme Gemeinderat: Eine Unterscheidung zwischen Gartenarbeiten von professionellen Anbietern und privaten Grundeigentümern ist nicht praktikabel und führt zu rechtsungleicher Behandlung. Im RRO-Entwurf wird neu eine Mittagsruhe von 12.00 – 13.30 h beantragt.

Rückmeldung Hans Amstutz zu § 20: Seit mehr als 2 Jahren werden wir jede Woche, z.T. mehrmals, durch «Laubbläser» massiv terrorisiert, durch die beauftragte Firma, welche die Hauszugänge und die Einfahrtsrampe zur Einstellhalle putzen soll. [...] Meine Anregung war daher: Man sollte irgendwo im neuen Reglement das Wort «Laubbläser oder ähnliche Geräte» erscheinen lassen, und nur in Ausnahmefällen erlauben.

Stellungnahme Gemeinderat: Laubbläser-Verbot ist unverhältnismässig und führt zu Rechtsungleichheit zu anderen lärmverursachenden Arbeitsgeräten, z.B. Rasenmäher oder Heckenschere.

5.5.3. Lärmverursachende Geräte (§ 21)

§ 21 Lärmverursachende Geräte

¹ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate, Smartphones sowie ähnliche mobile Tonwiedergabegeräte sind in der Öffentlichkeit so zu benützen, dass Dritte durch deren übermässigen Lärm nicht gestört werden.

² Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, Verstärkeranlagen sowie ähnlichen Geräten bei öffentlichen Anlässen im Freien, in Zelten oder anderen Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen oder ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

Rückmeldung Frischluft zu § 21: Der GR schlägt vor, die Mittagsruhe um eine Stunde, auf die Zeit von 12.00 - 13.00 Uhr zu verkürzen. Die Frischluft lehnt dieses Ansinnen ab. Antrag: Lärmverursachende private und gewerbliche Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag - Freitag in der Zeit von 07.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 20.00 Uhr, samstags von 08.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

Stellungnahme Gemeinderat: Diese Eingabe bezieht sich inhaltlich auf §20 und wird deshalb hier nicht berücksichtigt.

5.5.4. Feuerwerk und Knallkörper (§ 22)

§ 22 Feuerwerk und Knallkörper

Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist bewilligungspflichtig und ist auf die bewilligten Zeitfenster zu beschränken. Davon ausgenommen sind der 1. August sowie Silvester.

Rückmeldung SV Seniorenverein zu § 22: Mit § 22 Feuerwerk und Knallkörper sind wir einverstanden, wünschen aber eine Präzisierung. Das Abbrennen von Feuerwerk und insbesondere Knallkörper ist auf die bewilligten Zeitfenster zu beschränken. Aus unserer Sicht muss verhindert werden, dass Feuerwerk und insbesondere Knallkörper schon Wochen im Voraus und dann auch im Nachgang zum bewilligten Zeitfenster im Siedlungsgebiet gezündet werden. Diese Lärmbelästigungen sind insbesondere für ältere Personen sehr störend und müssen verhindert werden.

Stellungnahme Gemeinderat: Dies wird im Text berücksichtigt. Bewilligungen werden, wenn überhaupt, auf einen bestimmten Zeitpunkt erteilt.

Rückmeldung der Frischluft zu § 22: Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind der 1. August sowie Silvester. Die Frischluft begrüsst diese Regelung. Wir stellen uns jedoch die Frage, wie diese Bestimmung konkret durchgesetzt werden soll (toter Buchstabe?). Wir bedauern, dass in der Erläuterung die Regelung 1. August abgeschwächt wird, in dem auf die Tage des 1. August" hingewiesen wird, was den Interpretationsspielraum unnötig und komplizierend gross belässt. Antrag Anpassung der Erläuterungen (Vernehmlassungsbericht): Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern beschränkt sich den 1. August sowie Silvester.

Stellungnahme Gemeinderat: Die Erläuterungen sind bewusst offen formuliert, weil eine scharfe zeitliche Grenzziehung um 24.00 h sowohl am 1. August wie auch an Silvester nicht sachgerecht ist. Es geht jeweils um den Übergang zum Folgetag.

Rückmeldung Rechtsdienst RR und Landrat zu § 22: Ging der 31. Juli vergessen oder wurde er bewusst weggelassen?

Stellungnahme Gemeinderat: Der 31. Juli wurde bewusst weggelassen.

5.6. Allmend und öffentliches Eigentum (§ 24 ff)

5.6.1. Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (§ 25)

§ 25 Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

¹ Für die Benützung gilt die jeweilige Benützungs- und Gebührenordnung.

² Haus- und Anlagewarte von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind weisungsberechtigt.

³ Der Gemeinderat kann die Benützung von und den Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zu gewissen Zeiten und für gewisse Personengruppen einschränken oder verbieten. Er kann weitere Verbote und Verhaltensregeln festlegen.

Rückmeldung Rechtsdienst RR und Landrat zu § 25: Zum vorgesehenen Wegweisungsrecht des Hauswartes ist Folgendes zu bemerken: Wenn es bspw. um ein Schulgelände geht, hat der „Hauseigentümer“ das Recht, das Hausrecht anzuwenden und zu sagen, von wem und wie dies benützt werden darf. Dies ist allerdings dort eingeschränkt, wo Zwang angewendet werden muss (körperlicher Zwang, Durchsuchen von Rucksäcken, Taschen etc.). Das darf der Hauswart oder bspw. auch eine Securitas-Person nicht machen. Wenn Worte nicht reichen, muss die Gemeindepolizei beigezogen werden, welche im Rahmen von § 7i PolG zwangsweise intervenieren kann.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung des Rechtsdienstes RR und Landrat zur Kenntnis.

5.6.2. Beschädigungen und Verunreinigungen (§ 26)

§ 26 Beschädigungen und Verunreinigungen

¹ Wer öffentlichen Grund, Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen beschädigt, daran Gegenstände ohne Bewilligung anbringt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

² Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung verpflichtet.

³ Erfolgen die Instandstellung oder Reinigung durch die Gemeinde oder Dritte, werden die Kosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.6.3. Videoüberwachung (§ 27)

§ 27 Videoüberwachung

Die Einrichtung von Videoüberwachungen im öffentlichen Raum richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Rückmeldung der FDP zu § 27: Es handelt sich um einen rein deklaratorischen Verweis auf das kantonale Recht ohne materiellen Gehalt oder Mehrwert für den Leser des Reglements, weshalb wir die Streichung von §28 anregen.

Stellungnahme Gemeinderat: § 27 wird aus Transparenzgründen beibehalten.

5.6.4. Littering und illegale Entsorgung von Abfall (§ 28)

§ 28 Littering und illegale Entsorgung von Abfall

¹ Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettenstummel etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

² Das Entsorgen von zu Hause angefallenem Kehricht in öffentlichen Abfalleimern ist verboten.

³ Das Entsorgen von Kehricht oder Gartenabfällen in Wald und Flur ist verboten.

Rückmeldung Bürgerrat zu § 28: Unseres Erachtens müsste das illegale Entsorgen von z.B. Gartenabfällen in Wald und Flur ebenfalls aufgeführt werden.

Rückmeldung CVP zu § 28: Hier muss das illegale Entsorgen von z.B. Gartenabfällen in Wald und Flur ebenfalls aufgenommen werden. Zuwiderhandlungen müssen mit Bussen bestraft werden. Nur so kann dem Littering Einhalt geboten werden!

Stellungnahme Gemeinderat: § 28 wurde dem Antrag vom Bürgerrat und der CVP entsprechend angepasst.

5.7. Verkehr (§ G ff)

5.8. Wald und Flur (§ H)

5.8.1. Spazier- und Fahrwege (§ 37)

§ 37 Spazier- und Fahrwege

¹ Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen **respektive zu befahren**.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Fauna und Flora, der Tierwelt oder aus Sicherheitsgründen das Betreten oder Befahren von Kulturland, Waldabschnitten oder unter Naturschutz stehender Gebiete zu verbieten.

³ Das Radfahren im Wald richtet sich nach den kantonalen und kommunalen Vorgaben.

⁴ **Radfahren auf verbotenen Wegen und Strassen wird verzeigt oder mit Ordnungsbussen bestraft.**

Rückmeldung Beat Hörmann zu § 37: 1 Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen. Fussgänger erhalten Vorschriften, Biker bleiben unerwähnt. Neue Ziffer 1.6 (bestehende Ziffern 1.6 und 1.7 werden neu 1.7 und 1.8): Biken auf unbefestigten Wegen im Wald. Busse CHF 50.

Stellungnahme Gemeinderat: Das kantonale Amt für Wald ist der Ansicht, dass eine Aufnahme in die kommunale Ordnungsbussenliste unzulässig sei, weil Zuwiderhandlungen gegen das Waldgesetz abschliessend in § 36 kWaG geregelt seien.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Aufsicht über Wald und Flur (§ 1 RRG) und die Pflicht zu Signalisation und Unterhalt (§ 11 kWaG) auch eine Vollzugskompetenz für entsprechende Verbote mitumfassen muss. Da das kantonale Recht der Gemeinde die Einführung von Ordnungsbussen in Reglementen ermöglicht (§ 81c GG), muss dies auch für die Aufsicht über Wald und Flur gelten.

Es besteht allerdings das Risiko, dass die Aufnahme in die Ordnungsbussenliste vom Kanton nicht genehmigt wird.

§ 37 Spazier- und Fahrwege wurde angepasst und eine Ordnungsbusse von CHF 100.-, analog zum verbotenen Reiten in den Bussenkatalog mit aufgenommen.

5.8.2. Grundstücke (§ 38)

§ 38 Grundstücke

Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten.

Rückmeldung Frischluft: Ungenutzte, nicht bestellte Grundstücke sind in Ordnung zu halten, schreibt das Reglement vor. Die Frischluft beantragt, diesen Absatz in den Erläuterungen zu präzisieren. Es kann sehr im Sinne des Naturschutzes sein, wenn ungenutzte Grundstücke der Naturentfaltung überlassen werden. Hier geht es aus Sicht Frischluft darum, dass diese Grundstücke nicht durch Littering etc. verunstaltet werden. Antrag; Der Paragraph ist in den Erläuterungen dahingehend zu präzisieren, dass eine freie Naturentfaltung auf ungenutzten oder nicht bestellten Grundstücken durchaus sinnvoll ist und diese von diesem Artikel nicht tangiert wird.

Stellungnahme Gemeinderat: Die Formulierung ist bewusst offen gehalten. "In Ordnung halten" umfasst auch die freie Naturentfaltung auf unbenutzten Grundstücken. Grenzen bilden sicherlich Littering und berechtigten Ansprüche von Nachbargrundstücken, wenn z.B. wuchernde Pflanzen in sein Eigentum eindringen.

§ 40 Reiten

Das Reiten auf öffentlichen und befestigten Wegen ohne signalisiertes Reitverbot ist gestattet.

Rückmeldung Bürgerrat zu § 40: Hier als Ziff. 2 ergänzen: Das Biken auf öffentlichen und befestigten Wegen ohne signalisiertes Fahrverbot ist gestattet.

Rückmeldung CVP zu § 40: Hier als Ziff. 2 ergänzen: Das Biken auf öffentlichen und befestigten Wegen ohne signalisiertes Fahrverbot ist gestattet. Titel sollte als Konsequenz in «Reiten / Biken» unbenannt werden.

Stellungnahme Gemeinderat: Dies wurde unter § 37 berücksichtigt.

5.9. Fasnacht und Ähnliches (§ 42 ff)

§ 42 Fasnacht, Marschübungen und Bummel

¹ Das Fasnachtstreiben im öffentlichen Raum ist auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum Endstraich der Basler Fasnacht beschränkt. Weitere Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Acht Wochen vor der Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet.

³ An den festgelegten Bummelsonntagen ist das Musizieren im Freien unter Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeiten mit Bewilligung gestattet.

4 Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften erlassen.

Rückmeldung Frischluft zu § 42: In Arlesheim soll das Fasnachtstreiben neu vom schmutzigen Donnerstag bis zum Endstrich der Basler Fasnacht möglich sein. Wir fragen uns, besteht überhaupt Bedarf für diese Ausweitung der Zeiten?

Stellungnahme Gemeinderat: Die Möglichkeiten für bisheriges aber auch neues Fasnachtstreiben soll offen gehalten werden. Das kann auch Aktivitäten nach dem heute existierenden Fasnachtsfeuer, d.h. bis zum Endstreich der Basler Fasnacht mitumfassen.

5.10. Verfahrens- und Strafbestimmungen (§ 43 ff)

5.10.1. Bewilligungskompetenz, -verfahren und -gebühr (§ 43 ff)

§ 44 Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungsgesuche sind rechtzeitig und für Grossanlässe wie Dorffeste, Openairkonzerte etc. mindestens 1 Jahr vor dem Anlass einzureichen.

² Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

³ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. Bei gravierender Verletzung der Bewilligungsaufgaben kann der Anlass durch den Gemeinderat oder den Gemeindeordnungsdienst abgebrochen werden.

Rückmeldung Frischluft zu § 44: Absatz 1 fordert, dass "Bewilligungsgesuche (...) für Grossanlässe wie Dorffeste, Openairkonzerte etc. mindestens 1 Jahr vor dem Anlass einzureichen sind. Diese Frist erachten wir als viel zu lange und unrealistisch. 6 Monate sollten genügen, damit die Verwaltung die notwendigen Massnahmen einleiten kann. Absatz 3 regelt, dass bei Nichteinhaltung der Bewilligungsaufgaben der Anlass durch den Gemeinderat oder den Gemeindeordnungsdienst abgebrochen werden kann. Die Gründe für einen Abbruch durch den Gemeindeordnungsdienst sind unklar. Da diese Bestimmung sehr einschneidend sein kann, ist dieser Punkt zu streichen oder klarer zu begründen und zu regeln.

Stellungnahme Gemeinderat: Die 1-Jahresfrist ist eine Ordnungsfrist welche Terminkollisionen mit Grossanlässen (Stimmenfestival, Tour de Suisse, SRF bi de Lüt etc.) verhindern soll. Kurzfristige Bewilligungsgesuche führen in der Regel nicht zu einem Ausschluss, allerdings besteht eine grössere Gefahr für Terminkollisionen und fehlende Verfügbarkeit von Material und Arbeit durch den Werkhof. An der Ordnungsfrist wird deshalb festgehalten. Absatz 3 präzisieren, d.h teilweise Berücksichtigung des Vorschlags: „bei gravierender Verletzung der Bewilligungsaufgaben kann der Anlass durch den GR oder den Gemeindeordnungsdienst abgebrochen werden.“

§ 45 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1'000 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Regelungen.

Rückmeldung Frischluft zu § 45: Die Frischluft begrüsst die Auferlegung von Gebühren gemäss Kostendeckungsprinzip (effektiver Aufwand), insbesondere für gewinnorientierte Anlässe. Die Kann-Formulierung lässt den Spielraum für individuelle Lösungen zu stark zu. Wir beantragen darum eine Präzisierung und die Erstellung einer transparenten Gebührenordnung. Von dieser Gebührenordnung sollen jährlich stattfindende Anlässe, welche durch einheimische Vereine organisiert werden, ausgenommen werden.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Antrag der Frischluft wird nicht übernommen. Der Spielraum für individuelle Lösungen soll bleiben. Als Vollzugsmittel ist eine Gebührenverordnung zu erlassen, welche dem Erfordernis rechtsgleicher Rechtsanwendung und der Rechtssicherheit genügt.

5.10.2. Strafbarkeit (§ 48)

5.10.3. Strafverfahren (§ 48)

§ 48 Strafverfahren

¹ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften des Bundes werden nach dessen Bestimmungen geahndet, soweit nicht die Verzeigung zum Tragen kommt.

² Übertretungen gemäss Anhang dieses Reglements können im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz geahndet werden. Zuständig ist der Ordnungsdienst der Gemeinde.

³ Insbesondere im Wiederholungsfall ist der Ordnungsdienst der Gemeinde berechtigt, unter Ausserachtlassung des Ordnungsbussenverfahrens die entsprechenden Übertretungen direkt beim Gemeinderat resp. beim zuständigen Bussenausschuss anzuzeigen. Im Verzeigungsverfahren finden die fixen Ordnungsbussensätze gemäss Anhang keine Anwendung.

⁴ Für alle übrigen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements gilt das Bussenverfahren gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben. **Die maximale Busse für Verstösse gegen dieses Reglement beträgt CHF 5'000.**

Bisheriges Verfahren

Übertretung

Provisorische Bussenverfügung / Entscheidung des Bussenausschusses

Busse wird anerkannt →

Busse wird nicht anerkannt → ordentliches Verfahren vor dem Bussenausschuss

Das Verfahren ist erledigt

Neues Verfahren

Übertretung gemäss Bussenliste
Ordnungsbusse durch den Ordnungsdienst

← Ordnungsbusse wird anerkannt

Busse wird nicht anerkannt →
provisorische Bussenverfügung /
Entscheidung des Bussenausschusses
Busse wird immer noch nicht
anerkannt → ordentliches Verfahren
vor dem Bussenausschuss

Stellungnahme Gemeinderat: Das kantonale Gemeindegesetz gibt den zulässigen Bussenrahmen vor. Die Bussenhöhe muss im kommunalen Reglement festgelegt werden.

5.10.4. Bussenliste

Tatbestände siehe Synopse oder Reglement

Die Liste orientiert sich an den Tatbeständen dieses Reglements sowie denjenigen des Hunde-, Reklame- und Abfallreglements. Die Höhen der Bussen orientieren sich an denjenigen der umliegenden Gemeinden.

5.11. Schlussbestimmungen (§ 49 f)

5.11.1. Genehmigung und Inkrafttreten (§ 50)

§ 51 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2020 vorgesehen.

5.11.2. Weitere Rückmeldungen / Stellungnahmen

Rückmeldung SVP: Tiere und Tierhaltung, bei diesem Reglement fehlt eine Bestimmung über das Verhalten mit wilden Tieren und herrenlosen Tieren.

Stellungnahme Gemeinderat: *Der Umgang mit wilden und herrenlosen Tieren wird im Bundesrecht, in Artikel 722 ZGB normiert.*

Rückmeldung SVP: Es ist schön, dass wir ein Reglement haben. Aber ein ganz grosses Problem bleibt bestehen. Sie haben die Gesetze an den neuen Verhältnissen angepasst. Haben auch neue Verbote eingeführt. Alles wird Grösser. Aber beim Vollzug wurde abgebaut. Hier sollte der Gemeinderat nochmals über die Bücher gehen. Wir werden den Gemeinderat ab und zu fragen, ob ein Ordnungshüter genügt. Wie ist die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei usw. Leider wurde unser Ordnungshüter nicht gerade freundlich vorgestellt, weil eine Überschrift – neuer Dorfpolizist mit nur Pfefferspay bestückt – seine Autorität, nicht all zu hoch gehalten wurde. Das Reglement ist wirksam, jedoch die Vollzugsmodalitäten betrachten wir als sehr dünn. Wir hoffen sehr, dass hier noch einiges geht. Damit wir alle im vernünftigen Rahmen eine Durchführung haben, werden wir das Reglement vor der Gemeindeversammlung nochmals prüfen und hoffen, dass über den Vollzug, nicht das letzte Wort gesprochen wurde.

Stellungnahme Gemeinderat: *Der Gemeinderat nimmt den Hinweis der SVP zur Kenntnis.*

Rückmeldung W. Inderbitzin: Der Gemeinderat verweist u.a. auf geänderte Verhaltensweisen, v.a. in der Freizeit. Stimmt, die Zeiten haben sich seit 1977 geändert: sie sind hektischer, unruhiger, lauter geworden und mir scheint, der persönliche Eigennutz verdrängt langsam aber sicher den Respekt gegenüber andern und die entsprechende Rücksichtnahme. Das Bedürfnis nach Ruhe hat m.M. klar zugenommen. Und hier will der Gemeinderat

- die Nachtruhe in der „Sommerzeit“ um eine Stunde kürzen (Art. 19), und ebenso

- die „Mittagsruhe“ ganzjährig halbieren auf eine Stunde (Art. 21)

Der Bussenkatalog erscheint mir sehr sehr „gnädig“. Ich habe mir mal von entsprechenden Personen sagen lassen, dass nur was weh (!) tut, auch wirkt. Da sollten doch die Ordnungsbussen höher sein und auch nach oben angepasst werden.

Und mir fällt auf, dass z.B. die Störung der Nachtruhe neu mit CHF 100.— gebüsst werden soll, während die Gemeindeverwaltung in den Amtlichen Publikationen im Wochenblatt vom 19.07.18 zum Thema Nachtruhestörung u.a. schreibt „Sollte , können je nach Fall Bussen bis zu CHF 1000.— ausgesprochen werden.“ Bisher CHF 1000.—, neu noch Schnäppchenpreis CHF 100.—???

Auch die Ansprechstellen scheinen mir nicht klar resp. klar dargestellt. Ich habe mir von einem Gemeinderat und von Mitglieder der Kapo BL sagen lassen, dass ausserhalb der Bürozeiten die Kapo BL in Reinach resp. ab 22 Uhr die Notfall-Nr. 112 anzurufen ist. Zudem könnte ein Verstoss gegen die Reglementsbestimmungen nur geahndet werden, wenn der Verstoss von Ordnungshütern (Polizei, Securitas...) vor Ort im Zeitpunkt des Geschehens festgestellt werde. Davon habe ich im Entwurf zum RRO nichts gelesen (allenfalls auch nicht bemerkt!). Also Meldungen im nach hinein „gelten“ nicht.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Gemeinderat nimmt die Rückmeldung von W. Inderbitzin mit folgenden Bemerkungen zur Kenntnis:

- Die Bussenhöhe ist im Höchstbetrag bundesrechtlich vorgegeben, nämlich max. CHF 300. Im Rahmen dieser Bussenhöhe sind Abstufungen nach Tatbeständen vorzunehmen. Im Wiederholungsfall ist ein Verzeigungsverfahren möglich, bei dem Geldbussen bis CHF 5'000 Anwendung finden (siehe§49).
- Korrekt ist, dass ausserhalb der Bürozeiten die Notfallnr. 112 anzurufen ist.
- Korrekt ist auch, dass Ordnungsbussen nur vom Ordnungsdienst ausgestellt werden können, wenn dieser den Regelverstoss selbst beobachtet hat (Art. 2 Ordnungsbussengesetz). Andernfalls fehlt es an minimalen Anforderungen an ein rechtstaatliches Verfahren bzw. es entstehen offensichtliche Beweisprobleme, die in einem raschen Verfahren wie dem Ordnungsbussenverfahren auszuschliessen sind.

Rückmeldung Bürgerrat: Ordnungsbussen ergänzen mit: Biken auf unbefestigtem Grund in Wald und Flur oder mit signalisiertem Fahrverbot: CHF 100.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Vorschlag vom Bürgerrat wurde unter § 37 berücksichtigt.

Rückmeldung Beat Hörmann: (zum Bussenkatalog) Neue Ziffer 1.6 (bestehende Ziffern 1.6 und 1.7 werden neu 1.7 und 1.8): Biken auf unbefestigten Wegen im Wald. Busse CHF 50. Begründung: Die Biker haben ihren Bike-Trail erhalten. Den anfänglichen grossen Widerstand der Waldbesitzer konnten sie erfolgreich brechen. Die Biker haben sehr viel Goodwill erhalten. Die Hoffnung der Bürger- und Einwohnergemeinde auf eine Kanalisierung der Biker auf die erlaubten Routen hat sich nicht erfüllt. Bei meinen regelmässigen Waldgängen stelle ich fest, dass seit der Eröffnung des Bike-Trails sogar mehr Biker auf engsten Waldpfaden verbotenerweise unterwegs sind. Die Regelung, wie sie der Kanton festgelegt hat, ist klar und kommt den Bikern meiner Meinung nach bereits sehr entgegen. Die Einführung einer Busse soll verdeutlichen, dass das Befahren von unbefestigten Waldwegen kein toleriertes Kavaliersdelikt mehr ist.

Stellungnahme Gemeinderat: Der Vorschlag von B. Hörmann wurde unter § 37 berücksichtigt.

6. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das revidierte Reglement kann mit den bestehenden finanziellen Mitteln vollzogen werden. Die Umsetzung der neuen Regelungen wird keine wesentlichen Auswirkungen auf die jetzige Organisation und den jetzigen Personalbestand haben.

7. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat legt das revidierte Reglement an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 zur Entscheidungsfassung vor. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind auf der Gemeindeseite aufgeschaltet und werden in die Erläuterungen für die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 einfließen.